

Thema: Rückstellungen II

Rückstellungen sind gemäß §253 (1) HGB in Höhe des ... notwendigen ... anzusetzen. Dabei ist das ... zu beachten und im Zweifel ist eher der ... zu wählen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr sind ...

Rückstellungen sind gemäß §253 (1) HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags anzusetzen. Dabei ist das Vorsichtsprinzip zu beachten und im Zweifel ist eher der pessimistischere zu wählen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr sind abzuzinsen.

Nennen Sie den Buchungssatz für die Bildung einer Rückstellung.

Aufwandskonto an Rückstellungen

Buchen Sie im Grundbuch folgenden Geschäftsvorfall: Bildung einer Reparaturrückstellung mit einem Kostenvoranschlag i.H.v. 10.000 Euro netto.

Reparaturaufwand	10.000 Euro	
an Rückstellungen		10.000 Euro

Aufgrund eines anstehenden Schadensersatzprozesses rechnet die X-GmbH mit einer Verpflichtungshöhe von 1 Mio. Euro. Der Prozess steht in zwei Jahren zur Entscheidung an. Der relevante Marktzinssatz gemäß §253 (2) HGB beträgt 3,4 %. Nehmen Sie eine Abzinsung der Rückstellung vor.

(1) Periode 1: $1.000.000 / 1,034^2 = 935.317$ Euro
---> $935.317 \times 1,034 = 967.118$ Euro

(2) Periode 2: $967.118 \times 1,034 = 1.000.000$ Euro

Skizzieren Sie alle drei Fälle der Auflösung von Rückstellungen und verbuchen Sie die unterschiedlichen Geschäftsvorfälle im Grundbuch.

(1) Rückstellung hatte richtige Höhe d.h. Rückstellung = Tatsächlicher Aufwand
---> Rückstellungen und Vorsteuer an Verbindlichkeiten/Kasse/Bank

(2) Rückstellung war zu niedrig d.h. Rückstellung < Tatsächlicher Aufwand
---> Rückstellungen, Sonstiger betrieblicher Aufwand und Vorsteuer an Verbindlichkeiten/Kasse/Bank

(3) Rückstellung war zu hoch d.h. Rückstellung > Tatsächlicher Aufwand
---> Rückstellungen und Vorsteuer an Verbindlichkeiten/Kasse/Bank und Sonstiger betrieblicher Ertrag